

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Vertragspartner sind die UNICOPE GmbH (nachfolgend „UNICOPE“ genannt), A-5202 Neumarkt am Wallersee (FN 322728 a, Landesgericht Salzburg) sowie der Kunde. UNICOPE bietet sein Leistungsangebot ausschließlich an Geschäftskunden, die Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG sind.
- (2) Die UNICOPE erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der Leistungsbeschreibung, Entgeltbestimmungen, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG) oder sonstigen vereinbarten Geschäftsbedingungen der UNICOPE. Diese liegen in ihrer aktuell gültigen Fassung in den Geschäftsstellen der UNICOPE zur Einsichtnahme auf und im Internet unter <https://unicope.com/at/> kundgemacht.
- (3) Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Datum der Vertragsunterzeichnung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, ausgenommen UNICOPE akzeptiert dies schriftlich. Der Kunde hat die Möglichkeit vor Vertragsbeginn die AGB's einzusehen. (siehe §1 Abs.2)
- (4) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn UNICOPE diese schriftlich bestätigt.

§ 2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- (1) UNICOPE ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen sowie Leistungsbeschreibungen, Entgeltbestimmungen sowie besonderen Nutzungsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, sofern die berechtigten Interessen des Kunden gewahrt bleiben. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten werden, mindestens zwei Monate vor Ihrer Wirksamkeit gemäß Abs. 1 Pkt. 2 dieser AGB kundgemacht.
- (2) Der Kunde wird mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten über die wesentlichen Inhalte der nicht ausschließlich begünstigten Änderungen in schriftlicher Form informiert. Der Kunde ist in diesem Fall gemäß § 135 Abs. 8 TKG berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen.
- (3) Die vereinbarten Preise unterliegen einer jährlichen Indexanpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat und das Jahr errechnete Indexzahl, an welchem der Vertrag unterzeichnet (Monat/Jahr) wurde. Beispiel Unterschriftsdatum 02.02.2025 es wird die errechnete Indexzahl für Februar 2025 herangezogen. UNICOPE ist berechtigt, wenn die Indexschwankung 3 % übersteigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres durchzuführen. UNICOPE ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren. Im Fall der Preisanpassung gilt der Wert, aufgrund dessen angepasst wurde, als neue Bezugsgröße für zukünftige Änderungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (z.B. durch Rechnungsaufdruck) auf der periodisch erstellten Rechnung in der, der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.
- (4) Der Kunde kann Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen UNICOPE schriftlich (Brief oder E-Mail) zur Kenntnis bringen.
- (5) Folgt aus einer vom Kunden begehrten Vertragsänderung eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Entgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst.

§ 3 Übertragung des Vertrages durch den Kunden

- (1) Der Kunde kann den Vertrag mit UNICOPE auf einen Dritten übertragen sofern UNICOPE schriftlich zustimmt.
- (2) Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner.
- (3) Im Falle eines Unternehmensübergangs gem. § 38 Unternehmensgesetzbuch (UBG) verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich UNICOPE schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche

Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit UNICOPE als Solidarschuldner.

§ 4 Zustandekommen und Beginn des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Leistungen kommt zustande mit der Leistungserbringung oder der Zusendung einer Auftragsbestätigung. Eine Bestätigung des Auftragseingangs stellt keine Auftragsbestätigung dar.
- (2) Das Beginn Datum des Vertrages ist der Tag der nutzungsfähigen Bereitstellung der Dienste, soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Liegen beim Kunden sämtliche technische Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die nutzungsfähige Freischaltung innerhalb von 3 Werktagen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bleiben davon unberührt.
- (4) Erfordert die Einrichtung bestimmter Telefoneservices besondere technische Vorbereitungen, so erfolgt die Herstellung grundsätzlich binnen 8 Wochen ab Vertragsabschluss.
- (5) Termine und Fristen für den Beginn der Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn diese von UNICOPE schriftlich bestätigt werden und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen erfüllt hat.

§ 5 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Verträgen ohne Angabe einer befristeten Laufzeit, einer Mindestlaufzeit oder einer Kündigungsfrist ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner ab dem Beginn Datum des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (2) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss UNICOPE, falls dies vom Vertrag nicht anders bestimmt ist, mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für UNICOPE liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Der Kunde den Vertrag in wesentlichen Punkten verletzt (vgl. § 9 und § 14 Abs. 1).
 - b) Der Kunde zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Die § 25 a und b Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt vor wenn
 - (a) wenn UNICOPE den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungsumfang trotz der nachgewiesenen schriftlichen Anforderung in wesentlichen Punkten über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen nicht einhält, oder
 - (b) UNICOPE einseitige Vertragsänderungen nach § 135 TKG vornimmt und diese Änderungen für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind.
- (5) Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. (Schriftform bedeutet sowohl eigenhändig unterzeichnet von einem Vertretungsbefugten des Kunden, als auch in Form eines **eingeschriebenen** Briefes).
- (6) Für sämtliche Zustellungen an den Kunden gilt die zuletzt an UNICOPE bekannt gegebene Anschrift als alleinige Zustelladresse.
- (7) Alle Gegenstände, die der Kunde im Rahmen des Vertrages erhalten hat und die nicht sein Eigentum sind, sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages auf seine Kosten an UNICOPE bzw. einen von UNICOPE benannten Logistikpartner zurückzusenden.

§ 6 Leistungen

- (1) UNICOPE betreibt den angebotenen Dienst „mobiles Festnetz (1UniConnect)“ unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. UNICOPE orientiert sich dabei am jeweiligen Stand der Technik. Die Verfügbarkeit der Dienste beträgt über das Jahr gesehen 99,5 %. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten kann es notwendig sein, dass UNICOPE ihre Leistungen/Dienste vorübergehend unterbricht. UNICOPE wird diese Unterbrechungen möglichst kurz halten und ist bemüht, diese zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Dienste erfahrungsgemäß geringer ist. Sollten Störungen vorliegen, für die die vorgenannten Dokumente keine Regelungen enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist. Notwendige Wartungen stellen keine Störungen im Sinne der Bestimmungen dar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (2) Erbringt UNICOPE die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nach den für den Kunden gültigen Leistungsbeschreibungen nicht über einen Zeitraum länger als einen vollen Kalendertag, dann erstattet UNICOPE für die Dauer der Nichterbringung das anteilige Grundentgelt für die von der Unterbrechung betroffenen Leistung/Dienste zurück.
- (3) Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Änderungen an Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ergeben. UNICOPE behält sich das Recht vor, die Leistungen an den Stand der Technik anzupassen, sofern dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von UNICOPE zumutbar ist.
- (4) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen darf UNICOPE Dritte heranziehen.
- (5) UNICOPE betreibt den angebotenen Dienst „unomobile“ durch die Netzinfrastruktur der A1 Telekom Austria. Umfang und Qualität von unomobile erbrachten Leistungen sind in den Leistungsbeschreibungen ersichtlich.

§ 7 Sperre von Leistungen, Außerordentliche Kündigung

- (1) UNICOPE ist berechtigt, ihre Leistung teilweise oder zur Gänze für den Kunden zu sperren oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu gemäß § 5 dieser AGB außerordentlich zu kündigen, wenn ein vom Kunden zu vertretender Umstand vorliegt, der die Erbringung weiterer Leistungen für UNICOPE unzumutbar macht. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - (a) Der Kunde bei Bestellung bzw. bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat, die zur Ablehnung des Angebotes geführt hätte.
 - (b) Der Kunde mit der Zahlung seines Entgeltes trotz Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung in Verzug. Die Insolvenzordnung §25 a bleibt davon unberührt.
 - (c) Der Kunde seine Dienste missbräuchlich verwendet.
 - (d) Der Kunde durch sein Nutzungsverhalten andere Anwender in der Nutzung Ihrer Dienste einschränken und dadurch die Netzintegrität gefährden.
 - (e) Der Kunde entfernt störende oder nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationseinrichtungen nicht unverzüglich nach Aufforderung vom Netz der UNICOPE.
 - (f) Der Kunde hat die ihm aufgetragene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 16 dieser AGB nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erbracht.
 - (g) Es liegen andere vom Kunden zu vertretende Umstände vor, die die Erbringung von weiteren Leistungen für UNICOPE unzumutbar machen.
 - (h) Der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter nimmt selbst Eingriffe in das Netz von UNICOPE oder das von UNICOPE zur Verfügung gestellte System „mobiles Festnetz (1UniConnect)“ oder Equipment vor.
 - (i) UNICOPE fordert den Kunden auf, störende oder nicht zugelassene Endgeräte vom Netz zu entfernen und der Kunde kommt dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Diensten oder der Gefährdung von Personen oder Vermögenswerten nicht unverzüglich nach.
 - (j) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird mangels Kostendeckung abgewiesen bzw. ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird.
 - (k) Es liegt vom Kunden eine missbräuchliche Verwendung für bedrohende oder belästigende Anrufe, Datenübertragungen oder sonstige Fälle nach § 31 TKG vor.
 - (l) Der Kunde übernimmt den Versuch unerlaubt Zugriff zu fremden Computer-Systemen zu erlangen (zum Bsp.: Hackversuche)
 - (m) Der Kunde übermittelt oder speichert urheberrechtliche geschützten Inhalt und verbotene Inhalte. Inhalte die gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 8 Mehr- oder Minderabnahme

- (1) Die Berechnung zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen erfolgt zusätzlich gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen.
- (2) Eine Minderabnahme der Leistungen führt nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Gesamtbetrages.

§ 9 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von UNICOPE sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) Die vereinbarten Entgelte zusätzlich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen (siehe § 11 und § 14).
 - b) UNICOPE innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Entgeltermäßigungen entfallen.
 - c) UNICOPE die Installation und Wartung technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung der Dienste von UNICOPE erforderlich ist.
 - d) UNICOPE mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Nutzung der Dienste von UNICOPE verwendet wird.
 - e) Dafür zu sorgen, dass bei Zugriff auf technische Infrastruktur oder Teile davon diese nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.
 - f) Die Dienste von UNICOPE nicht für missbräuchliche Zwecke zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.
 - g) Die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erstellung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig durch die Nutzung der Dienste von UNICOPE erforderlich sein sollten.
 - h) Anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlang haben.
 - i) UNICOPE erkennbare Mängel oder Schäden innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen gem. §377 UGB.
 - j) Im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
 - k) Nach einer Störungsmeldung durch Prüfungen entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich das nach den Prüfungen herausstellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich von UNICOPE lag (siehe § 17 Abs. 4).
 - l) UNICOPE innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
 - bei nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften, nichts rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - jede Änderung der Firma bzw. der Bezeichnung, unter der der Kunde von UNICOPE geführt wird.
 - Jede Änderung der Eigentümerstruktur des Kunden-Unternehmens, die eine Änderung der Eigentümerverhältnisse von mehr als 50 % bewirkt.
- (2) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 b), e) und f) genannten Pflichten, ist UNICOPE sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von a) (diesbezügliche gelten die Bestimmungen nach §11 und § 14) nach erfolgloser Abmahnung und Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen wenn die Erbringung der Leistung unzumutbar wird. Im Falle der Änderung der Eigentümerstruktur beim Kunden, die eine Änderung der Eigentumsverhältnisse von mehr als 50 % bewirkt und der Kunde nachfolgend in einem Wettbewerbsverhältnis zu UNICOPE stehen könnte, ist UNICOPE ebenfalls berechtigt das Vertragsverhältnis sofort zu beenden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (4) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet so rasch wie möglich zu informieren, wenn ein Anschluss gestört ist zum Beispiel bei einer defekten SIM-Karte. Dabei ist zu beachten, sollte der Kunde die Störung selbst verursacht haben, verrechnet UNICOPE die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten.

§ 10 Nutzung durch Dritte

- (1) Wird die Benutzung der Dienste durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- (3) UNICOPE übernimmt keine Haftung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter). Insbesondere übernimmt UNICOPE keine Haftung für schädigende Software

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(z.B. Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.

- (4) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Diensten durch Dritte entstanden sind, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Laufende Entgelte sind, beginnend mit dem Beginn Datum des Vertrages, für den Rest der Berechnungsperiode anteilig zu zahlen: Berechnungsperiode ist der Kalendermonat. Danach sind die laufenden Entgelte für die Berechnungsperiode im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) UNICOPE kann mit dem Kunden eine Mindestvertragsdauer vereinbaren. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgeltes ist – soweit nichts anderes vereinbart – die Summe der monatlich gleichbleibenden Entgelte für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Mindestvertragsdauer. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich UNICOPE zu vertreten hat. Darunter fällt insbesondere dem in § 2 Abs. 2 beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgrund.
- (3) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbarte Berechnungsperioden.
- (5) Der Kunde kann seine Rechnungen mit Zahlungsanweisung, Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder sonstiger Überweisung (z.B. Telebanking) bezahlen. Wenn der Kunde seine Rechnungen mittelst SEPA-Lastschriftmandat bezahlt, dann informiert UNICOPE den Kunden in geeigneter Form (z.B. auf der Rechnung) mindestens 2 Werktage vor Abbuchung über den Betrag und das Datum der Abbuchung.
- (6) Sofern der Kunde nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am siebten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt.
- (7) Erfolgt der Versand einer Rechnung via E-Mail, gilt diese als zugegangen, wenn sie den Mail Server des Kunden erreicht hat und abrufbar ist.
- (8) Behauptet ein Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. UNICOPE hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.
- (9) UNICOPE ist berechtigt dem Kunden für alle erbrachten Leistungen, auch Leistungen aus verschiedenen Verträgen eine gemeinsame Rechnung auszustellen. Rechnungsperiode ist 1 Monat.
- (10) Feste monatliche Entgelte wie Grundentgelte werden im Voraus, andere Entgelte wie Verbindungsentgelte werden nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.
- (11) Feste monatliche Entgelte wie Grundentgelte fallen ab Vertragsbeginn an und werden monatlich im Vorhinein verrechnet.

§ 12 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

- (1) Gegen Ansprüche von UNICOPE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem betreffenden Vertrag zu.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die UNICOPE die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und der Ausfall technischer Infrastruktur anderer Betreiber, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der UNICOPE eintreten – hat UNICOPE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen UNICOPE die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- (3) Bei Ausfällen von Diensten gem. der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität nach den für den Kunden gültigen Leistungsbeschreibungen in einem Zeitraum länger als einen vollen Kalendertag, erstattet UNICOPE dem Kunden für die Dauer

der Nichterbringung das anteilige Nutzungsentgelt für die von der Unterbrechung betroffenen Leistungen/Dienste zurück.

§ 13 Einwendungen gegen Rechnungen

- (1) Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert, binnen 3 Monat ab Rechnungszugang schriftlich zu erheben.
- (2) Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- (3) Sollten sich nach Prüfung durch UNICOPE die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von UNICOPE zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 205 TKG). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter www.rtr.at/de/rtr/Schlichtungen abgerufen werden können. UNICOPE ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. UNICOPE kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 145 Abs. 2 TKG). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist UNICOPE berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen.
- (4) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigen Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit. Ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- (5) Stellt UNICOPE einen Fehler bei durchgeführter Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht, soweit UNICOPE einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 145 Abs. 5 TKG). Bei einer kürzeren Vertragsdauer wird der Durchschnittsbetrag sowie das Pauschalentgelt je Kalendertag verrechnet.

§ 14 Zahlungsverzug

- (1) Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, trotz Mahnung und Androhung der Rechtsfolge sowie Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann UNICOPE das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Entgelte verlangen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn UNICOPE einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt UNICOPE vorbehalten.

§ 15 Zusätzliche Bestimmungen für Kommunikationsdienstleistungen

- (1) UNICOPE ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 143 TKG ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung),
 - a) wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist (siehe §16 Abs. 4),
 - b) sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
 - c) wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiten besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von UNICOPE in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.
- (3) Im Fall der berechtigten Sperrung nach § 143 TKG trägt der Kunde die Kosten der Sperrung der Dienste und ggf. für die Reaktivierung in Höhe von jeweils 20 Euro. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis geringerer, UNICOPE der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 16 Sicherheitsleistung

- (1) UNICOPE ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann UNICOPE eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag für mehr als 14 Tage in Verzug kommt, UNICOPE eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird oder ein begründeter Zweifel besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann UNICOPE den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wird die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung an UNICOPE geleistet, so ist UNICOPE berechtigt, nach ihrer Wahl die Dienste zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung von UNICOPE, unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern einer österreichischen Bank zugunsten von UNICOPE, und zwar in Höhe der Rechnungsbeträge der letzten vier Monate vor Anforderung der Sicherheit durch UNICOPE, zu stellen.
- (3) Bei Aufstockung des Vertragsvolumens oder bei der Verlängerung der Vertragslaufzeit hat UNICOPE das Recht, eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) UNICOPE ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.
- (5) Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewährt, sobald keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen.

§ 17 Kundendienst

- (1) UNICOPE betreibt für Kunden von „mobiles Festnetz“ eine Hotline, die via Telefon unter **+43 5 06216 7100** und E-Mail unter support@unicope.com jederzeit erreichbar ist. Für Kunden von „onemobile“ gibt es eine weitere Hotline, die via Telefon unter +43 689 0505050 und E-Mail unter support@unomobile.com jederzeit erreichbar ist.
- (2) Meldungen über Störungen technischer Einrichtungen werden durch die Hotline entgegengenommen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- (3) Bei Fragen und Problemen der Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen wird UNICOPE den Kunden während der regelmäßigen Servicezeiten und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützen. Entnehmen Sie die aktuellen Servicezeiten von <https://unicope.com/at/>
- (4) UNICOPE ist berechtigt, wenn ein Verschulden des Kunden vorliegt, Leistungen für Probleme, die auf Infrastruktur außerhalb des Verantwortungsbereiches von UNICOPE zurückzuführen sind, gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen in Rechnung zu stellen.

§ 18 Datenschutz

- (1) UNICOPE beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 geltend ab 25.5.2018. UNICOPE ermittelt und verarbeitet die vom Kunden zur Verfügung gestellten Stammdaten und Verkehrsdaten die UNICOPE im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Stammdaten sind: Familien- und Vornahme, akademischer Grad, Firmenname und Firmenbuch Nummer, Adresse, Teilnehmernummer und sonstige

Kontaktinformationen für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität (§ 160 Abs. 3 TKG).

- (3) Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 160 Abs. 3 Z 6 TKG). UNICOPE ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelverbindungsanzeigen und die Abrechnung.
- (4) Inhaltsdaten: Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird UNICOPE die gespeicherten Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten ein Dienstemerkmale, dann löscht UNICOPE die Inhaltsdaten nach Erbringung des Dienstes.
- (5) Der Kunde willigt ein, dass UNICOPE seine Stammdaten für Bonitätsauskünfte, zum Gläubigerschutz und zum Einmelden von Bonitätsdaten an: Kredit-schutzverband von 1870, Auskunftfei Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, BISNODE Austria Holding GmbH übermittelt.
- (6) UNICOPE verwendet Stamm- und Verkehrsdaten des Kunden für Auskünfte an Notruf Organisationen und andere befugte Einrichtungen, wenn UNICOPE zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet ist.
- (7) Die Kunden Stammdaten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 166 Abs. 3 TKG nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder um sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- (8) Die Kunden Verkehrsdaten werden – soweit nicht für die in § 167 Abs. 2 und 3 TKG erfassten Zwecke notwendig sind – gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer von Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten werden jedoch, wenn entweder ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann, oder wenn die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder wenn ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung, nicht gelöscht.
- (9) UNICOPE ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die vom Kunden bei UNICOPE gespeicherten Daten gegen jeden unberechtigten Zugriff zu schützen.
- (10) UNICOPE hat umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen getroffen um auf Sicherheitsverletzungen oder sonstige Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Diese Maßnahmen sind in verbindlichen unternehmensinternen Sicherheitsrichtlinien festgehalten der Einhaltung laufend überprüft wird. Diese Maßnahmen enthalten z.B. Regelungen hinsichtlich der Organisation der IT-Sicherheit, Zugangsmanagement und Zugangskontrolle, Infrastrukturmanagement, Authentifizierung/Autorisierung, Change Management, Datensicherheit (Zugangsrechte, Integrität, Kontinuität) und Netzwerksicherheit. Diesbezügliche Detailinformationen sind unter www.unicope.com einsehbar
- (11) Der Kunde hat etwaige Mitbenutzer dieser Leistungen über das Verarbeiten und Übermitteln von Daten zu informieren und eine Zustimmung einzuholen.

§ 19 Haftung von UNICOPE

- (1) UNICOPE haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) UNICOPE haftet nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) UNICOPE haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sogenannte Kardinalpflichten, z.B. die schuldhaft Verletzung der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebenen Verfügbarkeit). UNICOPE haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Dieser Punkt 3 gilt nicht für Personenschäden.
- (4) Im Falle einer Haftung nach Abs. 3 haftet UNICOPE zudem beschränkt bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung in der Summe auf 30.000 Euro begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet UNICOPE nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
 - (6) Die verschuldensunabhängige Haftung von UNICOPE für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
 - (7) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von UNICOPE.
 - (8) UNICOPE haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG für Vermögensschäden im Falle vorsätzlicher Pflichtverletzung unbegrenzt sowie im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Höhe nach begrenzt auf maximal 12.500 Euro je Kunde, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf maximal 10 Millionen Euro je schadenverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses und wegen einer Pflichtverletzung bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
 - (9) Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber UNICOPE, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden, Haftung aus Produkthaftungsgesetz und für Verbrauchsgüterkäufe über neue Sachen.
- Mehraufwand auf Zeitbasis zu vergüten. Lieferfristen verzögern sich entsprechend zusätzlich einer angemessenen Anlauffrist.
- (6) Sofern vom Kunden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung eine Vergütung auf Zeitbasis geschuldet wird, gilt der durchschnittliche Tagessatz des die Leistung erbringenden Projektteams von UNICOPE, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
 - (7) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen und gelieferter Software kann nur mit Zustimmung von UNICOPE auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag bzw. dem Angebot erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes oder die Lieferung der Software vereinbart ist.
 - (8) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Leistungsergebnis, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
 - (9) Die von UNICOPE im Rahmen von Projekten und Softwarelieferungen erbrachten Leistungen verstehen sich als Dienstleistungen (Dienstvertrag), sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt. Soweit Werkleistungen (Werkvertrag) erbracht werden, umfassen die Leistungen von UNICOPE die Durchführung einer Abnahmeprüfung der gelieferten Leistungsergebnisse. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerklärungen für Leistungsergebnisse abzuzeichnen. Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.
 - (10) Entgelte, Kosten und Auslagen sind nach Erbringung der Leistung bzw. Anfall zu zahlen, soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Entgelte für Werkleistungen sind zu 30 % bei Auftragserteilung, zu 60 % bei Lieferung und zu 10 % bei Abnahme zu zahlen. Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
 - (11) UNICOPE stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die Dritten wegen Verletzung ihres Urheberrechts, ihrer Leistungsschutzrechte, ihrer Marken und Geschäftsgeheimnisse durch die von UNICOPE gelieferte Individualsoftware vor Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs gegen den Kunden zugesprochen werden, sofern der Kunde UNICOPE von der Erhebung eines solchen Anspruchs unverzüglich informiert und bevollmächtigt, den Rechtsstreit zu führen und im Wege eines Vergleichs zu beenden sowie UNICOPE hierbei in angemessener Weise Unterstützung leistet. Der Anspruch auf Haftungsfreistellung erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Absprache mit UNICOPE durch Erklärungen oder auf sonstige Weise auf den Rechtsstreit Einfluss nimmt.

§ 20 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

- (1) Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Kunden. Wünscht der Kunde die Zustellung durch UNICOPE, ist dies gesondert abzugelten.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart sind Entgelte für Waren nach Lieferung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von UNICOPE. Die Verpfändung oder Sicherungs-übereignung ist unzulässig.
- (4) UNICOPE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

§ 21 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

- (1) Die von UNICOPE im Rahmen von Projekten (z.B. Beratungsdienstleistungen oder Schulungen) und Softwarelieferungen (z.B. individuellen Programmierungen) zu erbringenden Leistungen und die Vergütung werden entweder in einem formalen Vertrag oder über Angebot / Auftrag vereinbart.
- (2) Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung trägt der Kunde alle Kosten und Auslagen von UNICOPE, insbesondere Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen von UNICOPE entstehen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) UNICOPE ist nicht verpflichtet, für den Kunden Leistungen zu erbringen, bevor hierüber eine Vereinbarung von den Parteien unterzeichnet wurde oder ein schriftlicher Auftrag in Bezug auf ein von UNICOPE abgegebenes Angebot vorliegt. Wenn UNICOPE auf Veranlassung des Kunden dennoch vor Unterzeichnung der Vereinbarung die Arbeiten aufnimmt, ist der Kunde verpflichtet, UNICOPE eine Vergütung auf Zeitbasis zu bezahlen, soweit die Arbeiten nicht von einer später unterzeichneten Vereinbarung umfasst werden.
- (4) Vereinbarungen über Projekte und Softwarelieferungen können nur durch eine schriftliche Änderungsvereinbarung geändert werden, welche die Auswirkungen der Änderungen auf die Leistungen von UNICOPE, den Zeitplan, die Mitwirkungspflichten des Kunden und die Vergütung aufführt.
- (5) Soweit Verzögerungen durch einen Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten verursacht wurden, hat er den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf Zeitbasis zu vergüten. Lieferfristen verzögern sich entsprechend zusätzlich einer angemessenen Anlauffrist.
- (6) Sofern vom Kunden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung eine Vergütung auf Zeitbasis geschuldet wird, gilt der durchschnittliche Tagessatz des die Leistung erbringenden Projektteams von UNICOPE, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen und gelieferter Software kann nur mit Zustimmung von UNICOPE auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag bzw. dem Angebot erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes oder die Lieferung der Software vereinbart ist.
- (8) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Leistungsergebnis, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (9) Die von UNICOPE im Rahmen von Projekten und Softwarelieferungen erbrachten Leistungen verstehen sich als Dienstleistungen (Dienstvertrag), sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt. Soweit Werkleistungen (Werkvertrag) erbracht werden, umfassen die Leistungen von UNICOPE die Durchführung einer Abnahmeprüfung der gelieferten Leistungsergebnisse. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerklärungen für Leistungsergebnisse abzuzeichnen. Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.
- (10) Entgelte, Kosten und Auslagen sind nach Erbringung der Leistung bzw. Anfall zu zahlen, soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Entgelte für Werkleistungen sind zu 30 % bei Auftragserteilung, zu 60 % bei Lieferung und zu 10 % bei Abnahme zu zahlen. Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (11) UNICOPE stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die Dritten wegen Verletzung ihres Urheberrechts, ihrer Leistungsschutzrechte, ihrer Marken und Geschäftsgeheimnisse durch die von UNICOPE gelieferte Individualsoftware vor Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs gegen den Kunden zugesprochen werden, sofern der Kunde UNICOPE von der Erhebung eines solchen Anspruchs unverzüglich informiert und bevollmächtigt, den Rechtsstreit zu führen und im Wege eines Vergleichs zu beenden sowie UNICOPE hierbei in angemessener Weise Unterstützung leistet. Der Anspruch auf Haftungsfreistellung erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Absprache mit UNICOPE durch Erklärungen oder auf sonstige Weise auf den Rechtsstreit Einfluss nimmt.
- (12) UNICOPE wird nach eigener Wahl die zur weiteren Nutzung der Individualsoftware erforderlichen Rechte erwerben oder die Individualsoftware ersetzen oder verändern, so dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt.
- (13) Die Parteien verpflichten sich über alle ihnen von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit Projekten und Softwarelieferungen und ihrer Durchführung zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und sie außer Mitarbeitern, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag Zugang zu solchen Informationen haben müssen, Dritten nicht zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur in dem Umfang verwendet werden, wie dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind als solche zu kennzeichnen bzw. schriftlich zu benennen. Nicht vertrauliche Informationen sind sämtliche Kenntnisse und Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren bzw. bereits bekannt waren.
- (14) Auf Anforderung einer Partei sind von der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen die erhaltenen vertraulichen Informationen zurück zu geben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- (15) Die Bestimmungen der Abs. 13 und 14 sind nicht anwendbar, soweit für die Informationen eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (16) UNICOPE kann Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einsetzen, soweit diese auf die vorstehenden Vertraulichkeitsbestimmungen verpflichtet werden.
- (17) Die Vertraulichkeitsverpflichtung und Verpflichtung zu Stillschweigen gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 22 Zusätzliche Bestimmungen für IP-Adressen

- (1) Der Kunde erhält – soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist – im Rahmen der Leistungen offiziell registrierte IP-Adressen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zugewiesen. Die geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam, NL, (einsehbar unter www.ripe.net) sind vom Kunden zu beachten.

- (2) UNICOPE behält sich vor, dem Kunden UNICOPE-bezogene PA-Adressen (Provider Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche (Classless Inter Domain Routing) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Internet Service Provider des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von UNICOPE zugewiesene PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch UNICOPE ermöglicht wird.

§ 23 Zusätzliche Bestimmungen für Access-Dienste

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Aktivierung von Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis von Kupfertechnologie ist, dass zwischen dem Standort des Kunden und dem nächsten Hauptverteiler die für die jeweilige Dienstleistung benötigte Anzahl freier, nutzbarer ortsfester Netzabschlusspunkt (NAP) vorhanden ist und der Abschlusspunkt noch nicht komplett belegt ist, so dass die benötigten NAPs aufgeschaltet werden können. Notwendige Voraussetzung für die Aktivierung von Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis von Glasfasertechnologie ist die Anbindung des Installationsorts an eine geeignete Glasfaserinfrastruktur.
- (2) Sollte eine beauftragte Telekommunikationsdienstleistung aus den vorgenannten Gründen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für die Herstellung der notwendigen Infrastruktur realisierbar sein, ist UNICOPE berechtigt ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen. Ansprüche aus dem Entfallen dieses Vertrages sind ausgeschlossen.
- (3) UNICOPE kann die Erfüllung des Vertrages von einer Beteiligung des Kunden an den Kosten für die Herstellung der notwendigen Infrastruktur abhängig machen.
- (4) Bei Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis von DSL-Technologie kann die Bandbreite ggf. erst bei Inbetriebnahme der Anbindung festgestellt werden und ist unter anderem abhängig von der Qualität und der Länge der TAL. Die angegebenen Bandbreiten verstehen sich daher als Maximalwerte. Darüber hinaus kann sich nach Inbetriebnahme durch die Bereitstellung weiterer, auch fremder, TALs am Installationsstandort ergeben, dass die zunächst realisierte Bandbreite nicht aufrechterhalten werden kann. Die durch den Kunden beauftragte Anbindung wird mit mindestens 75 % der angegebenen maximal erreichbaren Bandbreite bereitgestellt. Sollte festgestellt werden, dass 75 % der angegebenen Bandbreite nicht erreicht werden können, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach der Installation bzw. dem Bekanntwerden dieser Einschränkung fristlos kündigen oder ein Downgrade auf die tatsächlich erreichte Bandbreite beauftragen. Im Falle einer Kündigung des Kunden sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen ausgeschlossen. Sofern der Kunde das vorstehende Kündigungsrecht nicht oder noch nicht ausgeübt hat, gilt die erzielte Bandbreite als vereinbart, ohne dass sich die Gegenleistung ändert. UNICOPE wird den Kunden rechtzeitig über diese Änderung schriftlich darüber informieren. Stellt UNICOPE bereits im Bereitstellungsprozess der Anbindung fest, dass die maximale Bandbreite nicht erreicht werden kann und erklärt sich der Kunde schon vor der Bereitstellung hiermit einverstanden, entfällt das Kündigungsrecht im Sinne dieses Absatzes.
- (5) UNICOPE ist berechtigt, Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen auf Basis von Richtfunktechnologie aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Funktion in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke, nicht nur vorübergehend, beeinträchtigt oder gestört wird oder der Vertrag zum Betrieb der Richtfunkbasisstation vom Eigentümer des hierfür genutzten Gebäudes gekündigt wird und UNICOPE dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche aus dem Entfallen des Vertrages sind ausgeschlossen. Die Entgeltansprüche gegen den Kunden entfallen.
- (6) Die ggf. notwendige Installation einer Endleitung zwischen APL bzw. der Richtfunkempfangsanlage und den vom Kunden genutzten Räumlichkeiten (In-house-Verkabelung) liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Zeigt der Kunde UNICOPE nicht innerhalb einer Woche nach der Information über die fehlende Verkabelung an, dass er die Verkabelung selbst stellt bzw. sie vornehmen lässt oder steht die Endleitung nicht innerhalb eines Monats nach der Information über die fehlende Verkabelung zur Verfügung, ist UNICOPE zur Kündigung berechtigt. UNICOPE kann in diesem Fall einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von zwei monatlichen Entgelten verlangen und keine darüberhinausgehende Grundentgelte verrechnen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn UNICOPE einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- (7) Soweit in der produktspezifischen Leistungsbeschreibung angegeben, stellt UNICOPE dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit technische Anlagen (z.B. Router oder Modem) zur Nutzung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung. Soweit es aus technischen und/oder betrieblichen Gründen der UNICOPE notwendig erscheint, kann UNICOPE die technischen Anlagen auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit auf gleichwertige Anlagen austauschen.
- (8) Die von UNICOPE oder einem von UNICOPE beauftragten Dritten beim Kunden installierten technischen Anlagen oder Einrichtungen bleiben im Eigentum von UNICOPE einschließlich installierter Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer etc. Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen darf der Kunde nur durch UNICOPE oder deren Beauftragte ausführen lassen. Dasselbe gilt für dem Kunden von UNICOPE bereitgestellte, aber von ihm selbst installierte technische Anlagen.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich, UNICOPE bei der Installation der Service- und Technikseinrichtungen und der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen angemessen zu unterstützen. Insbesondere verschafft der Kunde UNICOPE sowie dem Lieferanten der TAL in dem für den Aktivierungsprozess erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und zum APL und trägt dafür Sorge, bekannt gegebene Installationstermine einzuhalten. Das gilt entsprechend für einen notwendigen Austausch der von UNICOPE bereitgestellten technischen Anlagen oder sonstige Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereitgestellt. In diesem Fall wird UNICOPE einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen.
- (10) Bei Telekommunikationsdienstleistungen, die auf Kupfertechnologie basieren, wird der Kunde UNICOPE nach dem Termin für die Bereitstellung der TAL durch den Netzbetreiber innerhalb angemessener Frist, nach dem vereinbarten Bereitstellungstermin unter Nutzung der von UNICOPE anzugebenden Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse melden, ob die Bereitstellung erfolgreich durchgeführt wurde. UNICOPE weist den Kunden auf dem Bestellformular gesondert darauf hin. Die Meldung ist erforderlich, um UNICOPE die Freischaltung der Verbindung zu ermöglichen bzw. um ggf. einen neuen Bereitstellungstermin mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- (11) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle Standorte, an denen technische Anlagen von UNICOPE installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen sowie ausreichend Elektrizität verfügen, dass sie hinreichend klimatisiert sind sowie dass sich die technischen Anlagen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.
- (12) Der Kunde stellt UNICOPE die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Kunde.
- (13) Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben, ist der Kunde für die Installation des Routers verantwortlich und wird diesen innerhalb einer Woche nach Bereitstellung der TAL in Betrieb nehmen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereitgestellt. UNICOPE wird den Kunden bei der Inbetriebnahme mit einer telefonischen Anleitung unterstützen.
- (14) Access-Dienste sind mit abgeschlossener Installation nutzungsfähig bereitgestellt. Die Installation gilt als am Tag des von UNICOPE genannten Installationstermins abgeschlossen, spätestens mit der Information über die nutzungsfähige Bereitstellung, es sei denn, der Kunde teilt UNICOPE binnen fünf Werktagen nach dem Installationstermin bzw. dem Zugang der Information über die nutzungsfähige Bereitstellung mit, dass die Installation nicht bzw. nicht fehlerfrei ausgeführt wurde.
- (15) Der Kunde verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (Telefonen, Faxgeräten etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des Routers fachgerecht vorzunehmen.
- (16) Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Anschaltung der Endgeräte an den seitens UNICOPE bereitgestellten Router nur über dafür technisch und elektrisch geeignete Schnittstellenkabel vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (17) Der Kunde darf an dem seitens UNICOPE bereitgestellten Router nur Telekommunikationsendgeräte betreiben, die den gültigen elektrotechnischen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEEE und ITU, entsprechen.
- (18) Ein Upgrade auf eine höhere Bandbreite ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten jederzeit gegen Zahlung des zum Zeitpunkt des Upgrades gültigen einmaligen Installationsentgelts möglich. Sofern aus technischer Sicht Einschränkungen hinsichtlich des Upgrades bestehen, behält sich
 - (19) UNICOPE vor, das Upgrade durch eine Neuanschaltung zu realisieren. Verbunden mit dem Upgrade ist der Neubeginn der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. UNICOPE weist den Kunden im Bestellformular darauf hin.
 - (20) Ein Downgrade auf eine niedrigere Bandbreite ist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich und erfolgt gegen Zahlung des zum Zeitpunkt des Downgrades gültigen einmaligen Installationsentgelts. Sofern aus technischer Sicht Einschränkungen hinsichtlich des Downgrades bestehen, so behält es sich UNICOPE vor, das Downgrade durch eine Neuanschaltung zu realisieren. Verbunden mit dem Downgrade ist der Neubeginn der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.
 - (21) Eine Tarifänderung ist frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit möglich. Verbunden mit dem Tarifwechsel ist der Neubeginn der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren. UNICOPE weist den Kunden im Bestellformular darauf hin.
 - (22) Wenn der Kunde innerhalb des von UNICOPE versorgten Gebietes umzieht, gilt für die Neuanschaltung des aktuell genutzten Dienstes am neuen Standort das zum Zeitpunkt des Umzuges gültige einmalige Installationsentgelt. Die Mindestvertragslaufzeit des bestehenden Vertrages beginnt in diesem Falle ab Bereitstellung der Anbindung am neuen Standort neu.
 - (23) Wenn der Kunde in ein nicht von UNICOPE versorgtes Gebiet umzieht oder systemimmanente Gründe gegen eine Neuanschaltung am neuen Standort vorliegen (bspw. keine Produktverfügbarkeit aufgrund des Netzausbaus am neuen Standort), ist der Kunde gegen Zahlung in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Entgelte zur vorzeitigen Kündigung der Anbindung berechtigt.

§ 24 Zusätzliche Bestimmungen für Sprachdienste

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, zugewiesene Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung zu nutzen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Beim Einsatz von an seine Telekommunikationsanlage angeschlossenen automatischen Wählgeräten (z.B. für Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte oder Abrechnungsgeräte) ist der Kunde verpflichtet, diese selbst zu überwachen, da die automatischen Wählgeräte ausfallen können. UNICOPE empfiehlt die Berücksichtigung der „Richtlinie Einbruch- und Überfallmeldeanlagen -- Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung – OVE-Richtlinie R 2: 2010-01-01“ des Verbands österreichischer Sicherheitsunternehmen.
- (3) Verbindungen zu Notrufnummern (112 oder eine andere nationale Notrufnummer) sind kostenlos möglich. Beim Absetzen von Notrufen unter Verwendung einer SIP-Verbindung (Sprachübertragung über das Internet) erfolgt die Übermittlung an die Leitzentrale des im Vertrag genannten oder über elektronische Schnittstellen zugewiesenen Standorts. Ein von einem abweichenden Standort abgesetzter Notruf wird somit nicht an die Leitzentrale des tatsächlichen Standorts übermittelt. Das Absetzen von Notrufen ist bei einem Stromausfall oder einem Ausfall der Internetanbindung nicht möglich.
- (4) Sprachdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge gegen ein pauschales Entgelt zur Verfügung gestellt werden (Voice-Flatrate), dürfen nur für die übliche Sprachkommunikation verwendet werden. Eine missbräuchliche Nutzung liegt vor bei der Verwendung
 - a) zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Callcenter-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Fax-Broadcast-Dienste),
 - b) zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammen-schaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,
 - c) zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält oder
 - d) für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung. UNICOPE behält sich vor, Verbindungen für eine derartige Nutzung gemäß der jeweils gültigen Verbindungsentgelte zu berechnen.
- (5) UNICOPE veranlasst auf Wunsch des Kunden die Aufnahme von dessen Rufnummer(n), Namen, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbucheintrag). UNICOPE darf die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung

stellen. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber UNICOPE den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen. Mit der Freischaltung der Inverssuche können durch Angabe einer Telefonnummer personenbezogene Daten (Name und Anschrift) durch Dritte bei Auskunftsdiensten erfragt werden.

- (6) Die Portierung einer Rufnummer von einem bisherigen Telekommunikationsanbieter in das Netz von UNICOPE (Rufnummernimport) kann erst erfolgen, wenn der bisherige Anbieter die Rufnummer für die Portierung freigegeben hat.
- (7) Der Kunde hat das Recht, seine Rufnummer(n) bei Vertragsbeendigung zu einem neuen Telekommunikationsanbieter zu portieren (Rufnummernexport). Voraussetzung ist das Vorliegen eines wirksamen Antrages auf Rufnummernportierung. Mit diesem Antrag erklärt der Kunde Inhaber der Rufnummer(n) zu sein. Bei abweichenden Kundendaten kann die Portierung nur nach entsprechender Umschreibung der Rufnummer(n) erfolgen. Der Antrag muss UNICOPE spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegen. Nach Fristablauf fallen zugeteilte Rufnummern unwiderruflich an UNICOPE zurück. Aus technischen und/ oder administrativen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages – im Einzelfall auch früher – durchgeführt wird und daher der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Leistungen anstelle von UNICOPE erbringt. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung anteiliger Grundentgelte oder sonstiger Entgelte.
- (8) Eine Haftung von UNICOPE für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von UNICOPE oder eines anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

§25 Rufnummernanzeige

- (1) UNICOPE bietet die Möglichkeit der Rufnummernanzeige für jeden abgehenden und eingehenden Anruf einzeln, selbstständig und entgeltfrei an. Eingehende Anrufe ohne Rufnummernanzeige können entgeltfrei abgewiesen werden. Die Ausführbarkeit hängt vom jeweiligen Endgerät ab. Bei von UNICOPE bezogenen Endgeräten kann die Rufnummernanzeige vom Kunden für jeden Anruf einzeln, selbstständig und entgeltfrei unterdrückt werden. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbstständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbstständig und entgeltfrei abweisen. Inwieweit diese Möglichkeiten bei Endgeräten anderer Hersteller bestehen, ist aus den jeweiligen Betriebsanleitungen oder direkt vom Hersteller zu erfahren.
- (2) Im Falle von Notrufen wird die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben. Dem Notrufträger steht die Rufnummer des Kunden zur Identifikation bereit.

§26 Zusätzliche Bestimmungen für Mobilfunk

- (1) SIM-Karten sind Eigentum von UNICOPE. UNICOPE kann die SIM Einstellungen aktualisieren und nach Beendigung des Vertrages oder bei außerordentlicher Kündigung zurückverlangen.
- (2) Der Kunde muss sicherstellen, dass die SIM-Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung geschützt ist.
- (3) Verlust, Diebstahl und jeder erkennbare Mangel oder Schaden muss sofort unter Angabe von Rufnummer oder Kundennummer schriftlich an UNICOPE gemeldet werden.
- (4) Der Kunde muss den selbst erstellten PIN Code vor Dritten geheim halten und sicherstellen, dass niemand Zugang dazu hat.
- (5) Aus dem unomobile Netz sind alle nationalen und europäischen Notrufnummern entgeltfrei erreichbar. Bei Rückfragen des Notrufdienstes muss UNICOPE die Stammdaten sowie den Standort mitteilen.

§27 Zusätzliche Bestimmungen für Roaming

- (1) Mit onemobile im Roaming kann in ausländischen Mobilfunknetzen von UNICOPEs Partnern telefoniert bzw. Daten gesendet und empfangen werden.
- (2) Die verbrauchte Leistung im Ausland wird über UNICOPE abgerechnet und in den Einzelgesprächsnachweisen aufgelistet.
- (3) Für den Nachweis des Inlandsbezugs, dass der Kunde den gewöhnlichen Aufenthalt in- bzw. eine sonstige stabile Bindung an Österreich hat, welche eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringt gilt für Unternehmer iSd KSchG ein amtliches Dokument über den Eintrags- und

Niederlassungsort des Unternehmens oder Unterlagen über den Ort der Hauptgeschäftstätigkeit im Inland (ggf. von einzelnen Mitarbeitern des Kunden).

§28 Messung und Kontrolle des Datenverkehrs

- (1) UNICOPE misst in regelmäßigen Abständen, mehrmals täglich, die Kapazitätsauslastung der UNICOPE eigenen Netzinfrastruktur, um im Falle eines gesteigerten Netzauslastungsgrads Kapazitätserweiterungen einzuleiten. Detailinformationen werden auf den Seiten der UNICOPE Homepage <https://unicope.com/at/> bereitgestellt.

§29 Maßnahmen gegen Sicherheits- und Integritätsverletzungen

- (1) UNICOPE stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Dies insbesondere durch das Betriebskontinuitätsmanagement, welches Unterbrechungen von Geschäftsaktivitäten und kritischen Geschäftsprozessen entgegenwirken soll, sowie Auswirkungen von umfangreichen Störungen und Katastrophen auf Informations- und kommunikationstechnologische Systeme minimieren und ihre schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme gewährleisten soll. Davon sind sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Netzes wird UNICOPE je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren. Detailinformationen werden auf den Seiten der UNICOPE Homepage <https://unicope.com/at/> bereitgestellt.

§30 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (3) Nebenabreden, die bis zum Vertragsabschluss getroffen wurden, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Wien.
- (5) Unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann der Kunde sich bei Streit- oder Beschwerdefällen an die RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79) wenden. Dies gilt insbesondere bei Beschwerden hinsichtlich der Qualität der von UNICOPE erbrachten Leistungen, bei Zahlungsstreitigkeiten, die UNICOPE nicht für den Kunden zufriedenstellend lösen hat können oder behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR wird sich bemühen eine angemessene Lösung zu finden und dem Kunden und UNICOPE ihre Ansicht mitteilen. Unter www.rtr.at sind die Verfahrensrichtlinien, die erforderlichen Formulare und weitere Informationen einsehbar.